

# SCHENGEN

.../div

DE

Die Zentrale Gruppe

Brüssel, den 14. Oktober 1993  
SCH/C (93) 146 rev.  
Übersetzung/Orig. FR

## ZWISCHENBERICHT DER ZENTRALEN GRUPPE AN DEN EXEKUTIVAUSSCHUSS ZUR KONSULTATION DER ZENTRALEN BEHÖRDEN

Gemäß dem Durchführungsübereinkommen und auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen über die mögliche Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. der Sicherheit des Staates in jeder einzelnen Vertragspartei hat der Exekutivausschuß durch die Annahme der Anlage 5 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion die Liste der Staaten erstellt, deren Angehörigen erst nach Konsultation der zentralen Behörden der Schengener Staaten, die diese Konsultation verlangen, ein Visum erteilt werden kann.

Die Zentrale Gruppe nimmt zur Kenntnis, daß die Vorschläge, die in dem in Anlage beigefügten Dokument SCH/C (93) 143 rev. enthalten sind, es ermöglichen, diese Konsultation nach den in diesem Dokument angeführten Übergangsregelungen durchzuführen.

Sie bestätigt, daß diese Übergangsregelungen durch die Einrichtung eines elektronischen Nachrichtenübermittlungssystems zwischen den für den Visabereich zuständigen zentralen Behörden zu ersetzen sind, und schlägt dem Exekutivausschuß vor, dem Grundsatz der Finanzierung dieses Nachrichtenübermittlungssystems für das Jahr 1994 zuzustimmen.

Die Zentrale Gruppe wird die Einführung der Übergangsregelungen verfolgen und dem Exekutivausschuß in seiner Sitzung am 23. November 1993 die technischen, finanziellen und rechtlichen Maßnahmen vorlegen, die im Hinblick auf eine schnellstmögliche Einrichtung des Nachrichtenübermittlungssystems erforderlich sind.

SCH 93 / II  
C 005